

Die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung wurde nachhaltig verbessert!





Erhöhung Förderrahmen von 4% auf 8% der BBG

Ab 2018 sind die Beitragsaufwände zur Direktversicherung 1 bis 8% der BBG West steuerfrei (bis 2018: bis 4%). Die Sozialabgabenfreiheit der Beiträge bleibt weiterhin bei 4%. Bestehende Verträge können unverändert fortgeführt werden, die Erhöhung der Fördergrenzen kann ergänzend ausgeschöpft werden!

Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens für die Beiträge von 4% auf 8% BBG

Ab 2018 sind die Beitragsaufwände zur Direktversicherung ¹ bis 8% der BBG West steuerfrei (bis 2018: bis 4%). Die Sozialabgabenfreiheit der Beiträge bleibt weiterhin bei 4%.

Bestehende Verträge können unverändert fortgeführt werden, die Erhöhung der Fördergrenzen kann ergänzend ausgeschöpft werden!

- Die Erhöhung ist insbesondere für Besserverdiener mit Gehalt oberhalb der BBG interessant.
- Das gibt Ihnen als Arbeitgeber mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Versorgung von Fach- u. Führungskräften.

Beitragssumme arbeitgeber - und arbeitnehmerfinanziert	bis 2017 p.a.	Ab 2018 p.a.
steuer- u. sozialabgabenfrei	4% BBG	4% BBG¹
steuerfreier Zusatzbetrag	+ 1.800 EUR	+ 4% BBG ¹
Anrechnung auf Zusatzbetrag, falls Alt-Vertrag mit Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG besteht	Keine Inanspruchnahme des Zusatzbetrags von 1.800 EUR möglich, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand	nur Anrechnung des tatsächlichen Beitragsaufwands



Ab 2019: Weitergabe der Sozialvers.-Ersparnis bei Entgeltumwandlung

Spart der Arbeitgeber bei einer Versorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung Sozialabgaben, dann ist man ab 2019 (bei Neuverträgen) verpflichtet, einen Zuschuss von mind. 15% im Rahmen der Pensionskasse zu leisten.

Altverträge sind hiervon erst ab 2022 betroffen!

Die Weitergabe der Sozialabgaben-Ersparnis ist pauschal mit 15% gesetzlich festgesetzt. Spart der Arbeitgeber weniger als 15 % (z. B. weil das Gehalt Ihres Mitarbeiters oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, aber unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Renten- u. Arbeitslosenversicherung liegt), müssen nur die tatsächliche Ersparnis weitergeben.



ohne Weitergabe der Sozialvers.-Ersparnis bei Entgeltumwandlung

Steuerklasse	20.000 Euro	37.103 Euro	60.000 Euro	90.000 Euro
I/IV	17 % bis 20 %			
III	-9 %	3 %	-3 %	10%

Weitergabe der Sozialvers.-Ersparnis bei Entgeltumwandlung

Steuerklasse	20.000 Euro	37.103 Euro	60.000 Euro	90.000 Euro
I/IV	17 % bis 41 %			
III	6 % 10% bis 22 %			



Nachzahlungsmöglichkeit für Jahre ohne Entgeltbezug

Nachdotierungsmöglichkeit für Kalenderjahre ohne Entgeltbezug – Das Gesetz bietet Arbeitgebern und Mitarbeitern neue Möglichkeiten, um Lücken in der Versorgungsbiographie zu schließen.

Pro Kalenderjahr können bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) rückwirkend in die Versorgung eingezahlt werden.

Rückwirkend für max.10 Jahre möglich und nur für ganze Kalenderjahre.

Beiträge sind jedoch Sozialabgabenpflichtig.

Interessant z.B. bei Elternzeit, Sabbatjahr, Entsendung ins Ausland



Verbesserung der staatlichen Förderung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Erweiterte steuerfreie Dotierungsmöglichkeiten bei Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Unternehmen. D.h. einfache Gestaltungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber bei der Regelung von Abfindungen von Versorgungszusagen.

Keine Anrechnung mehr von Beiträgen aus vergangenen Dienstjahren.

Max. Dotierungsbetrag = Anzahl Beschäftigungsjahre (max. 10 J.) x 4% der BBG.

für 2017 wären das max. = 10 J. x 3.048 EUR = 30.480 EUR.

Verbesserungen gelten auch rückwirkend für alle Arbeitnehmer.

Beiträge sind jedoch sozialabgabenpflichtig.



Neue Freibeträge für die Grundsicherung für Mitarbeiter

Zusätzliche Vorsorge lohnt sich künftig auch für Geringverdiener! Neuer Freibetrag für die Grundsicherung zur Absicherung von zusätzlichen Renten aus bAV-, Riester- und Basisversorgungen im Alter und bei Erwerbsminderung.

Fester Freibetrag von monatlich 100 EUR.

Für die übersteigende Beträge: zusätzlicher Freibetrag von 30%.

max. 50% der Regelbedarfsstufe 1.

bAV / Riester / Basis (Beispiel)	mtl. Rente	Freibeträge
Gesamtbetrag	200 EUR	
Fester Freibetrag		- 100 EUR
Verbleibend		100 EUR
Zusätzlicher Freibetrag 30%		- 30 EUR
Anrechnung auf Grundsicherung	70 EUR	Bisher volle Anrechnung!

Kennen Sie schon unsere Service-Seite im web?



www.versorgungswerk-ssk.de